

Auf Grund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 18 des Sächsischen Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

## **Verordnung der Stadt Görlitz über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

### **§ 1 – Geltungsbereich**

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Görlitz werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

(2) Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich ist und diese funktionsfähig sind.

### **§ 2 - Höhe der Parkgebühren**

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren je angefangene halbe Stunde erhoben:

im Tarifgebiet 1 eine Gebühr von 0,50 EUR,  
im Tarifgebiet 2 eine Gebühr von 0,30 EUR.

(2) Bei Nutzung der Parkscheinautomaten wird für eine Parkdauer von 15 Minuten keine Gebühr erhoben.

(3) Soweit über Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 ein Tagestarif angeboten wird, beträgt die Gebühr unabhängig von der Tarifzone 10,00 €. Die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages.

### **§ 3 - Festlegung der Tarifgebiete**

(1) Das Tarifgebiet 1 umfasst folgende Straßen und Plätze:

- den Wilhelmsplatz,
- die Hospitalstraße, östlich der Berliner Straße,
- die Jakobstraße, nördlich der Hospitalstraße,
- die Konsulstraße, nördlich der Blumenstraße,
- den Postplatz,
- die Schützenstraße, westlich der Bismarckstraße
- den Marienplatz,
- die Struvestraße, westlich der Bismarckstraße,
- die Elisabethstraße,
- den Klosterplatz,
- die Klosterstraße sowie
- den Obermarkt,
- die Schulstraße,.
- die Berliner Straße.

(2) Im Tarifgebiet 1 besteht die Gebührenpflicht Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr sowie an Sonnabenden von 09:00 bis 16:00 Uhr.

(3) Das Tarifgebiet 2 umfasst die Straßen, Wege und Plätze des übrigen Stadtgebiets, die nicht zum Tarifgebiet 1 gehören, soweit deren Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

(4) Im Tarifgebiet 2 besteht die Gebührenpflicht Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr.

(5) An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

#### **§ 4 - In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Görlitz, den 01.12.2017

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 12 vom 19. Dezember 2017

Siegfried Deinege  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.